

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Statutenstreitverfahren

10/1989/St

27.11.1989

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Unterbezirks E, vertreten durch den Vorsitzenden, E aus E

- Antragsteller und Berufungsführer -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. T aus E,

beigetreten gemäß §§ 21 Abs. 5, 9 Abs. 2 Schiedsordnung:

Vorstand des SPD-Bezirks N, vertreten durch den Vorsitzenden, S aus D,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 27. November 1989 durch

Dr. Diether Posser als Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Entscheidung in diesem Verfahren wird ausgesetzt.

Gründe

Es erscheint der Bundesschiedskommission sachgerecht das vorliegende Verfahren vorläufig auszusetzen, bis das Bundesverfassungsgericht in den bei ihm anhängigen Verfahren entschieden hat, die Fragen der Beteiligung von ausländischen Staatsangehörigen an der Kommunalwahl zum Gegenstand haben (z.B. betreffend Kommunalwahl in Schleswig-Holstein, vgl. einstweilige Anordnung vom 12. Oktober 1989 - 2 BvF 2/89 – DVBl. 1989, S. 1146).

Das vorliegende Verfahren stellt sich bei sachgerechter Auslegung nicht, etwa als (unzulässige) Anfechtung der in Wahlanfechtungsverfahren (§§ 11 ff. Wahlordnung) ergangenen Entscheidung der Bezirksschiedskommission II des SPD-Bezirks N vom 24. Oktober 1988 dar, sondern hat als Statutenstreitverfahren die Auslegung des § 5 Organisationsstatuts und des § 4 Abs. 1 der Satzung des SPD-Unterbezirks E in Bezug auf die Frage zum Gegenstand, ob sich an der Benennung eines/r Wahlkreiskandidaten/in für die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen im Ortsverein alle Parteimitglieder beteiligen dürfen oder nur die in diesem Bereich nach dem Kommunalwahlgesetz Wahlberechtigten; trifft letzteres zu - so die Auslegung der Bezirksschiedskommission II im SPD-Bezirk N -, wären SPD-Mitglieder unter 18 Jahren, Mitglieder im Ortsverein mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 Organisationsstatut und Mitglieder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, von der Beteiligung an einer Abstimmung, mit der ein Ortsverein seinen Kandidaten/ seine Kandidatin für den Wahlkreis vorschlägt, ausgeschlossen.

Dabei weist das Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen insofern Besonderheiten auf, als es - abweichend von den Regelungen in anderen Bundesländern, wo bei der Kommunalwahl lediglich verschiedene Partei- oder Wählergemeinschafts-Listen gegeneinander stehen - ein „gemischtes“ Wahlsystem vorsieht, in dem neben Wahlvorschlägen für die direkte Wahl in einem Wahlbezirk Wahlvorschläge für die Wahl auf den Reservelisten stehen. Dabei deckt sich der Einzugsbereich eines Direktwahlkreises gerade in großen Städten oft mit dem Einzugsbereich einer Untergliederung der Partei. Für solche Fälle kommt der Auswahlentscheidung im Bereich einer solchen Untergliederung mit Sicherheit auch dann, wenn die endgültige Nominierung der Kandidaten/innen von der Delegiertenkonferenz auf höherer Ebene vorgenommen wird, faktisch wesentlich mehr Gewicht zu, als wenn von vornherein feststeht, daß eine Delegiertenversammlung zu entscheiden hat, welche Personalvorschläge der verschiedenen Untergliederungen sie in welcher Reihenfolge übernimmt. Auf diese Besonderheiten geht die vom Bezirk N vorgelegte Stellungnahme des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1989 so nicht ein.

Das vorliegende Verfahren wirft daher schwierige Fragen des Verhältnisses zwischen Wahlgesetz (insbesondere § 17 nordrhein-westfälisches Kommunalwahlgesetz), der Bindung der Partei an demokratische Grundsätze gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz und der Bestimmung des zulässigerweise auf Kommunalwahlen Einfluß nehmenden Personenkreises einerseits und den durch das Parteiengesetz und die einschlägigen Satzungen eingeräumten Mitwirkungsrechten der Mitglieder andererseits auf.

Es steht zu erwarten, daß die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts näheren Aufschluß darüber geben, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger an Wahlentscheidungen auf kommunaler Ebene als Ausfluß demokratischer Teilhaberechte zulässig ist, wofür die SPD seit Jahren eintritt. Damit wären auch zusätzliche Erkenntnisse für die hier zu entscheidenden Fragen gewonnen, an die auch die Bundesschiedskommission durch die Auslegung und Anwendung staatlicher Gesetze nach § 4 Wahlordnung gebunden wäre. Insoweit ist es Sinn dieses Aussetzungsbeschlusses, eine möglichst weitgehende Auslegung und Anwendung nicht zu unterbinden, sondern zu ermöglichen.

Dr. Diether Posser